

### **Art. 34 Mehrere Angeklagte**

<sup>1</sup>Gegen mehrere Mitglieder der Staatsregierung kann gemeinschaftlich Anklage erhoben werden. <sup>2</sup>Der Verfassungsgerichtshof kann durch Beschluß die Verfahren gegen Mitglieder der Staatsregierung auch nachträglich verbinden oder ein verbundenes Verfahren trennen.